

Alle aktiven geförderten Kommunen
LZ, WNE, SZH

Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Preusche
Gesch.-Z.: 3216-RS-3/02/2025
Telefon: 03342/4266-3206
Fax: 03342/4266-7608
Internet: <https://lbv.brandenburg.de>
jana.preusche@lbv.brandenburg.de

Cottbus, 28.04.2024

Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/2025 Städtebauförderung

hier: Elektronische Begleitinformationen (eBI) 2025
gemäß Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

die elektronischen Begleitinformationen (eBI) für das Programmjahr (PJ) 2025 wurden inzwischen zur Bearbeitung auf der Homepage des Bundes (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi/>) bereitgestellt. Diese Online-Formulare stellen einen wesentlichen Bestandteil der Zuwendungsanträge für die Städtebauförderung dar und sind jährlich fortzuschreiben.

Verwenden Sie bitte die bereits eingestellten Formulare mit dem vorbelegten Aktenzeichen Städtebauförderung (AZ StBauF).

Bitte geben Sie die eBI 2025 für die Gesamtmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen LZ, WNE, SZH bis zum 23.05.2025 auf elektronischem Wege gegenüber dem LBV frei.

Die Formulare der Begleitinformationen für das Programmjahr 2025 wurden bundeseitig überarbeitet: Im Wesentlichen handelt es sich um Vereinfachungen und Kürzungen sowie Präzisierungen in den Fragestellungen. Die Thematik Klimaschutz und Klimaanpassung gewinnt an Bedeutung.

Die Bearbeitung wurde zudem „komfortabler“ gestaltet: Dazu sind mehr relevante Angaben aus der Datenübertragung vorheriger eBI's übernommen und vorausgefüllt worden. Diese müssen daher nicht erneut eingegeben werden. Zudem sind weitere Plausibilitätschecks eingearbeitet worden, um grobe Fehleingaben bereits vor der Freigabe erkennen und vermeiden zu können.

Schließlich hat der Bund, zur Erläuterung und Information, weitere Tooltips als Hilfestellungen in die Formulare eingearbeitet sowie die Arbeitshilfe aktualisiert.

Ergänzend dazu bitte ich beim Ausfüllen der Formulare um die Beachtung nachfolgender Hinweise.

1. Hinweise zu den allgemeinen Angaben der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung und des Hauptformulars für interkommunale Kooperationen (IKK)

Im neu hinzugekommenen Feld Zahl der Einwohnenden der Gemeinde ist die Einwohnerzahl (bei IKK für die Leitkommune) zum Stichtag 31.12.2023 anzugeben.

2. Hinweis zum Punkt 1 der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung (Angaben für die Gesamtmaßnahme) sowie Punkt 1 in dem Hauptformular der IKK (Angaben für die Gesamtmaßnahme)

Bei Neuaufnahmen und bei Gesamtmaßnahmen mit wesentlichen Änderungen in Hinblick auf ihre städtebauliche Zielsetzung, sind im Punkt 1.3 a) konkrete Ausführungen zu diesem Thema erforderlich. Pauschale Angaben, wie z. B. der Abbau städtebaulicher Missstände, sind nicht ausreichend. Bei Fortsetzungsmaßnahmen sind die Angaben aus der Datenübertragung nicht zu löschen, vielmehr sind die Änderungen zu ergänzen.

Gleiches ist im Punkt 1.3 b) für die im Rahmen der Gesamtmaßnahme in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel verfolgten Ziele gefordert: Diese sind nunmehr für alle Gesamtmaßnahmen, auch Fortführungsmaßnahmen, konkret zu formulieren. Auch hier sind die Angaben aus der Datenübertragung nicht zu löschen und Änderungen zu ergänzen.

Die Erweiterung der Regelungen von Art. 3 Abs. 2 VV Städtebauförderung 2025 spiegelt sich schließlich auch im Punkt 1.3 c) der eBl wider:

Bisher war dem LBV mit jedem Programmantrag eine Maßnahme zum Klimaschutz und/oder zur Klimafolgenanpassung zu benennen.

Ab dem PJ 2025 ist die Angabe zur Umsetzung, bzw. Vorbereitung mehrerer Maßnahmen Zuwendungsvoraussetzung.

Von Seiten des Bundes wurde diese Anforderung mit nur wenig zeitlichem Vorlauf kommuniziert und sollte ursprünglich auch rückwirkend angewendet werden.

In den VV-Verhandlungen konnte dann für die Vergangenheit -bezogen auf die Gesamtmaßnahmen mit Fortsetzungsanträgen- erreicht werden, dass bei Vorlage einer Bestätigung, dass in den Programmjahren seit PJ 2021 mehrere Maßnahmen („mehrere“ = mindestens 2) umgesetzt wurden oder sich in Planung befinden, die Fördervoraussetzung als erfüllt gilt. Hier ist dann im Formular der entsprechende Haken zu setzen.

Diese sind zudem zu benennen:

Bitte nehmen Sie einen Eintrag derjenigen Maßnahmen vor, die Sie bereits im Rahmen der jeweiligen Programmanträge mittels Übersicht zu Klimaschutz/ Klimaanpassungsmaßnahmen aufgeführt haben.

Bei Neuaufnahmen greift diese Herangehensweise nicht, hier ist die Umsetzung mehrerer, d.h. von mindestens zwei Klimamaßnahmen Fördervoraussetzung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der v.g. Projekte nicht zwingend aus Mitteln der Städtebauförderung erfolgen (bzw. erfolgt sein) muss. Es können durchaus auch Maßnahmen mit Lage innerhalb der Förderkulisse benannt werden, die aus anderen Quellen realisiert wurden.

3. Hinweise zum Punkt 2 der Formulare für Gesamtmaßnahmen der Regelförderung (Eckdaten des Fördergebiets) sowie Punkt 2 in den Unterformularen der Interkommunalen Kooperationen (Eckdaten zu den beteiligten Kommunen und Fördergebieten):

Bei dem im Punkt 2.1. gefragten integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept handelt es sich um die Städtebaulichen Zielplanung.

Wie bereits in den vergangenen Jahren ist im Punkt 2.2 bei den Gesamtmaßnahmen, deren Gebietsfestlegung durch einen einfachen Stadt- oder Gemeinderatsbeschluss erfolgte, eine Begründung anzugeben. Hier kann bei übergeleiteten Gesamtmaßnahmen auf die Anwendung der Regelungen der Überleitungsvorschriften gem. Art. 25 (1) der VV StBauF 2025¹ abgestellt werden.

Falls sich entsprechende Beschlüsse noch in Vorbereitung befinden, wird eine konkrete Jahresangabe abgefragt, wann diese erfolgen sollen. Bei Neuaufnahmen muss spätestens drei Jahre nach Programmaufnahme ein Gebietsbeschluss vorliegen!

Bei den Angaben im Punkt 2.4 ist sich auf wichtige, explizit in der Städtebaulichen Zielplanung bestätigte Einzelvorhaben zu beschränken. Sollte sich die Zielplanung noch in der Abstimmung bzw. Erarbeitung befinden, sind nur die bereits vorab bestätigten bzw. die mit dem MIL abgestimmten Einzelvorhaben aufzuführen. Ich weise darauf hin, dass die eBi von Seiten des LBV entsprechend kontrolliert und ggf. angepasst werden.

4. Hinweise zum Punkt 2.12 der Formulare für Gesamtmaßnahmen im Programm Wachstum und nachhaltige Erneuerung:

Aufgrund der Konkretisierung der Formulierungen im Punkt 2.12 sind abweichend zu den Vorjahren unter Abschnitt a) die Angaben zur Gesamtmaßnahme insgesamt vorzunehmen.

Die Abschnitte b), c) und d) beziehen sich auf die Antragstellungen für das aktuelle Programmjahr in den Teilprogrammen "Sanierung, Sicherung und Erwerb" (b, c) und "Rückbau" (d).“

¹ Danach gilt für Fördermaßnahmen vor dem 01.01.2020, welche aus den bisherigen Programmen in Programme nach Artikel 6 bis 8 (VV StBauF 2025) – also gemäß der neuen Programmstruktur – überführt und in diesen fortgeführt wurden, dass Gebietsabgrenzungen, Gebietsbeschlüsse und integrierte Entwicklungskonzepte fortgesetzt gelten, es sei denn, wesentliche Änderungen erfordern eine Anpassung (Artikel 3 Absatz 1).

Für die Bearbeitung der Formulare steht Ihnen auf der o. g. Homepage eine aktualisierte Arbeitshilfe des Bundes zur Verfügung. Zu finden ist diese Kurzanleitung für die Formularbearbeitung Städtebauförderung unter dem Punkt „Hinweise“ auf der Startseite der Begleitinformationen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf die Erläuterungen zu den eBI für die vergangenen Programmjahre, die Sie in den Rundschreiben des LBV auf der Homepage des LBV (<https://lbv.brandenburg.de/rundschreiben-24754.html>) finden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Preusche (-3206) sowie Frau Nakonz (-3001) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ewers

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.